

Sportförderungsrichtlinien des StadtSportVerbandes Witten e.V.

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel dieser Richtlinien ist es, insbesondere den Wittener Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen und eine zielgerichtete und angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen.

Sie dienen in erster Linie dem Leistungssport im Jugendbereich.

Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Sportfördermitteln

Sportfördermittel werden grundsätzlich für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür dem SSV Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportfördermitteln kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die Mitglied im StadtSportVerband Witten e.V. (SSV) sind, können gefördert werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Verein muss mindestens zwei Jahre Mitglied im SSV sowie in einem dem Landessportbund angeschlossenen Fachverband sein.
- Der Verein sollte mindestens 30 Mitglieder haben.
- Der Verein leistet aktive Jugendarbeit. Die Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt (außer bei Ziffer 2.6). Ausnahmen sind möglich bei Vereinen zur Förderung des Behinderten-, Senioren-, Schieß- und Rehabilitationssports.
- Die in den jeweils gültigen Förderrichtlinien des KSB-EN geforderten Mindestmitgliedsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder dürfen nicht unterschritten werden.

1.3 Form und Bemessungsgrundlagen der Sportförderung

Finanzielle Sportfördermittel werden als verlorene Zuschüsse gewährt.

Soweit eine Bemessung von Sportfördermitteln sich nicht aus diesen Richtlinien ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Fördermaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Aufwandsentschädigung für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes können an Sportvereine Zuschüsse auf der Grundlage der vom Landessportbund anerkannten Voraussetzungen gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der LSB einen Zuschuss an den Verein bewilligt.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zur Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre gewährt.

2.2 Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften

Für die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern (nur Jugendliche) an Deutschen Meisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 100 % bewilligt werden.

Für die Teilnahme an Qualifikationswettbewerben zu Deutschen Meisterschaften (Landesmeisterschaften o.ä.) können Fahrtkostenzuschüsse bis zu 50 % gegeben werden.

Für die Teilnahme an Europameisterschaften und Weltmeisterschaften können Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorausgegangene Qualifikationsrunde.

Internationale Deutsche Meisterschaften werden nicht gefördert.

2.3 Förderung des Jugendsports (Stufe 1)

Der StadtSportVerband fördert die Jugendarbeit in den Sportarten, die in dem zum Förderungskonzept für den Spitzensport des Deutschen Sportbundes gehörenden Katalog enthalten sind.

Gefördert werden können

a) Mannschaftssportarten

b) Individualsportarten

Eine Förderung ist nur nach a) oder b) möglich.

Maßgeblich sind die Richtlinien zur Sportförderung des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn an den KreisSportBund entsprechende Anträge gestellt und bewilligt worden sind.

Die durch den KreisSportBund bewilligten Mittel werden auf maximal 100 % des Antragsvolumens aufgestockt.

2.4 Förderung des Jugendsports (2. Stufe)

Der StadtSportVerband fördert die Jugendarbeit unterhalb der in der 1. Förderstufe bereits festgelegten Ebene. Voraussetzung ist jedoch, dass in der geförderten Sportart noch ein entsprechender Unterbau vorhanden ist. Zuschüsse aus der 2. Förderstufe können für eine Sportart entweder für Mannschaften oder für Individualsportler bewilligt werden. Maßgebend für eine Förderung ist die nachgewiesene Leistung vor dem 30.6. des laufenden Jahres.

a) Mannschaftssportarten

Mannschaften, die nicht durch die 1. Förderstufe gefördert werden, können bezuschusst werden, wenn sie in ihrer Sportart und Altersklasse in der für sie höchsten erreichbaren Liga/Klasse spielen oder kämpfen.

b) Individualsportarten

Für Individualsportlerinnen- und Sportler, die nicht durch die 1. Förderstufe gefördert werden, können Zuschüsse beantragt werden, wenn sie Leistungen erbringen, die auf der nächst niedrigen Ebene unter der ersten Förderstufe erbracht werden (Qualifikationswettbewerbe zu Landes-meisterschaften o.ä.). Die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Sportarten sind in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und werden den Bedingungen laufend angepasst.

2.5 Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der KreisSportBund Ennepe-Ruhr sich ebenfalls an den Kosten beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Zuschuss wird auf max. 5.000 EURO begrenzt.

Sportvereine, die die vom KreisSportBund Ennepe-Ruhr festgesetzten Mindest-Mitgliedsbeiträge nicht erheben, erhalten keine Zuschüsse zu Grundsportgeräten.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe des SSV angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffenheit

der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

2.6 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins gewährt.

2.7 Leistungszentren und Leistungsstützpunkte

Für Leistungszentren und Leistungsstützpunkte, die vom LandesSport-Bund anerkannt worden sind, werden Zuschüsse gewährt.

3. Sonstige Förderungsmaßnahmen

3.1 Benutzung städtischer Sportanlagen

Für die sportliche Nutzung stellt die Stadt Witten den Vereinen die städtischen Sporteinrichtungen derzeit kostenlos zur Verfügung. Davon nicht berührt ist die Energiekostenbeteiligung.

Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt nach einem vom StadtSportVerband aufzustellenden Benutzungsplan. Nähere Einzelheiten werden in den einzelnen Benutzungsgenehmigungen geregelt. Benutzungsordnungen sind Bestandteil der einzelnen Benutzungsgenehmigungen.

Die Bereitstellung der Sportanlage sowie deren Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich auf Widerruf. Etwaige einschränkende Bestimmungen (z. B. für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen auf Sportplätzen) sind zu beachten.

Die Verbrauchskosten für technische Anlagen und Einrichtungen der Vereine und sonstiger Dritter, die nicht unmittelbar der sportlichen Nutzung dienen (z. B. Trink-, Verkaufsstände, Kühlgeräte, Lautsprecher) sowie die Kosten für die Anbringung und den Betrieb von Zwischenzählern sind von den jeweiligen Vereinen zu erstatten. Zwischenzähler werden stadtseitig zur Verfügung gestellt und eingebaut.

3.2 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter können Ehrenpreise bzw. Erinnerungsgaben zur Verfügung gestellt werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Anträge

Sportförderungsleistungen werden in der Regel nur auf Antrag gewährt. Antragsfristen sind den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

4.2 Bewilligung

Sportförderungsleistungen nach diesen Richtlinien werden nach der Dringlichkeit bewilligt.

Zuständig für die Bewilligung der Leistungen nach diesen Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Mittel ist der StadtSportVerband, soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist.

Die Zuschüsse werden immer auf das Hauptkonto des Gesamtvereins überwiesen.

4.3 Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Evtl. Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Ahndung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.4 Verwendung

Der StadtSportVerband ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher oder sonstiger Unterlagen und durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu überprüfen.

Der StadtSportVerband behält sich vor, in Einzelfällen die unmittelbare Verwendung/Weiterleitung des Zuschusses für bzw. an den Jugendbereich zu prüfen.

5. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab 01.06.2016 in Kraft.

Sportförderungsrichtlinien

Ausführungsbestimmungen

Die Erläuterungen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Ziffern der Sportförderungsrichtlinien.

2.1 Aufwandsentschädigungen für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter

Anträge sind an den LandesSportBund zu stellen.

Hinweis: Antragsfrist des LSB beachten.

Sachbearbeiterin: Iris Bauer, Tel. 581-2354

2.2 Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften

Die Anträge sind formlos zu stellen unter nachstehenden Angaben:

- a) Austragungstermin
- b) Zielort mit einfacher km-Entfernung
- c) Anzahl der jugendlichen Teilnehmer/Innen

Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) werden gezahlt für:

1 Teilnehmer/in	0,25 EURO/km
2 Teilnehmer/innen	0,35 EURO/km
3 Teilnehmer/innen	0,45 EURO/km
4 Teilnehmer/innen	0,50 EURO/km
5 Teilnehmer/innen	0,55 EURO/km
6 Teilnehmer/innen	0,60 EURO/km
7 Teilnehmer/innen	0,65 EURO/km
8 Teilnehmer/innen	0,70 EURO/km
jede/r weitere Teilnehmer/In	0,05 EURO/km mehr.

- Ersatzleute werden nicht bezuschusst.

- Es werden nur offizielle Deutsche Meisterschaften der Fachverbände bezuschusst.

Anträge sind zu stellen an den StadtSportVerband.

Sachbearbeiterin: Iris Bauer, Tel. 581-2354

2.3 Förderung des Jugendsports (Stufe 1)

Anträge sind an den KreisSportBund EN bis zum 28. Februar d. lfd. Jahres zu stellen. Tel. 914500

2.4 Förderung des Jugendsports (2. Förderstufe)

Bezuschusst werden pauschal 3 Trainingsstunden pro Woche, wobei 40 Wochen pro Jahr zugrunde gelegt werden. Bis 3,75 EURO je Trainingsstunde (60 Minuten) werden bewilligt.

Anträge sind bis zum 30.06. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

a) Mannschaftssportarten

Zu den Mannschaftssportarten werden insbesondere die Sportarten Basketball, Fußball, Handball und Volleyball gerechnet.

Darüber hinaus können auch TT-Mannschaften und Mannschaften der Rhythmischen Sportgymnastik sowie Tanzsport-Formationen berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Sportförderungsrichtlinien erfüllen.

Tanzsport - Formation: Teilnahme einer Formation in der Oberliga, wobei min. 50 % der Sportler/innen Jugendliche sein müssen. In der jeweiligen Disziplin muss es eine Auf- und Abstiegsregelung geben.

b) Individualsportarten

Die zu erbringenden Leistungen bei den Individualsportarten:

Aerobic	Teilnahme von mindestens 3 Sportler/Innen am Deutschen Bundespokal
Judo	Teilnahme von mindestens 3 Sportler/Innen an Westfalenmeisterschaften
Leichtathletik	6 Sportler/Innen in der unteren Hälfte der westfälischen Bestenliste
Rhönrad	Mindestens 3 Sportler/Innen die sich bei den Gaumeisterschaften unter die ersten 6 platzieren
Rhythmische Sportgymnastik	Mindestens 3 Sportler/Innen die sich bei den Gaumeisterschaften unter die ersten 6 platzieren
Ringern	Teilnahme von mindestens 3 Sportler/Innen an Westfalenmeisterschaften
Schwimmen	Teilnahme von mindestens 3 Sportler/Innen an Westfalenmeisterschaften

Sportkegeln	Teilnahme von mindestens 3 Sportler/Innen an Westfalenmeisterschaften
Tanzen	Platzierung von mindestens 3 Sportler/Innen (bzw. 2 Paaren) unter den ersten 6 bei anerkannten Landesmeisterschaften in der jeweiligen Disziplin.
Tischtennis	Teilnahme an den Westdeutschen Meisterschaften der Schüler, Mädchen und Schülerinnen
Trampolin	Mindestens 3 Sportler/Innen, die sich bei den Gaumeisterschaften unter die ersten 6 platzieren.
Triathlon	Zugehörigkeit von mindestens 3 Sportler/Innen im westfälischen Landeskader.
Turnen	Mindestens 3 Sportler/Innen, die sich bei den Gaumeisterschaften unter die ersten 6 platzieren.

Sofern für dieselben Sportler/Innen bereits andere Zuschüsse (z.B. durch den KSB oder durch das Nachwuchs-Förderkonzept des SSV) bewilligt worden sind, ist eine Bezuschussung nicht möglich.

Bei Bedarf werden die Förderungsvoraussetzungen um weitere Sportarten ergänzt.

Sachbearbeiterin: Iris Bauer, Tel. 581-2354

2.5 Anschaffung von Sportgeräten

Anträge sind bis zum 30.09. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

2.5.1 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Sportwaffen

Den Zuschussanträgen von Sportschützenvereinen für die Beschaffung von Sportwaffen wird nur dann entsprochen, wenn der Schießsport wettkampfmäßig betrieben wird.

Anerkannt werden kann eine Sportwaffe. Unterhält der Verein mindestens eine Schüler- bzw. Jugendmannschaft, können zwei Sportwaffen bezuschusst werden.

2.5.2 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Kanusport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Kanuvereinen 1 Boot. Nimmt der Verein regelmäßig an offiziellen Regatten und Wettkämpfen teil, können 2 Boote bezuschusst werden.

2.5.3 Sonderbestimmung für die Beschaffung von Booten für den Segelsport

Anerkannt werden kann bei Zuschussanträgen von Segelsportvereinen ein

Segelboot, und zwar ein Kinder-/Jugendboot bis zum Typ „Pirat“ -einschließlich-.

Sachbearbeiterin: Ines Großer, Tel. 581-2352

2.6 Betrieb vereinseigener Sportanlagen

Anträge sind bis zum 01.10. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

Sachbearbeiterin: Ines Großer, Tel. 581-2352

2.7 Leistungszentren und Leistungsstützpunkte

Die Zuschüsse für Leistungszentren und Leistungsstützpunkte werden auf Antrag pauschal gewährt.

	Zuschuss pauschal	Zuschuss pauschal für Vereine mit eigenen oder angemieteten Sportanlagen
	EURO	EURO
Landesleistungsstützpunkt	1.000	2.000
Landesleistungszentrum	1.500	3.000
Bundesleistungsstützpunkt	2.000	4.000
Bundesleistungszentrum	2.250	4.500

Anträge sind bis zum 1.10. des laufenden Jahres an den StadtSportVerband zu stellen.

Sachbearbeiterin: Iris Bauer, Tel. 581-2354

Anlage 2

Übersicht Antragsfristen

Antragsfrist	SFR-Nr.	Förderungsmaßnahmen	Antragstellung bei
wird jährlich neu festgelegt	2.1	Aufwandsentschädigung für Vereinsübungsleiterinnen und -leiter	LSB
28.02.	2.3	Förderung des Jugendsports (Stufe 1)	KSB
30.06.	2.4	Förderung des Jugendsports (Stufe 2)	SSV
01.10.	2.2	Fahrtkostenzuschüsse Deutsche Meisterschaften	SSV
30.09	2.5	Anschaffung von Sportgeräten	KSB/EN-Kreis/SSV
01.10.	2.6	Betrieb vereinseigener Sportanlagen	SSV
01.10.	2.7	Bundes-/Landesleistungsstützpunkte	SSV